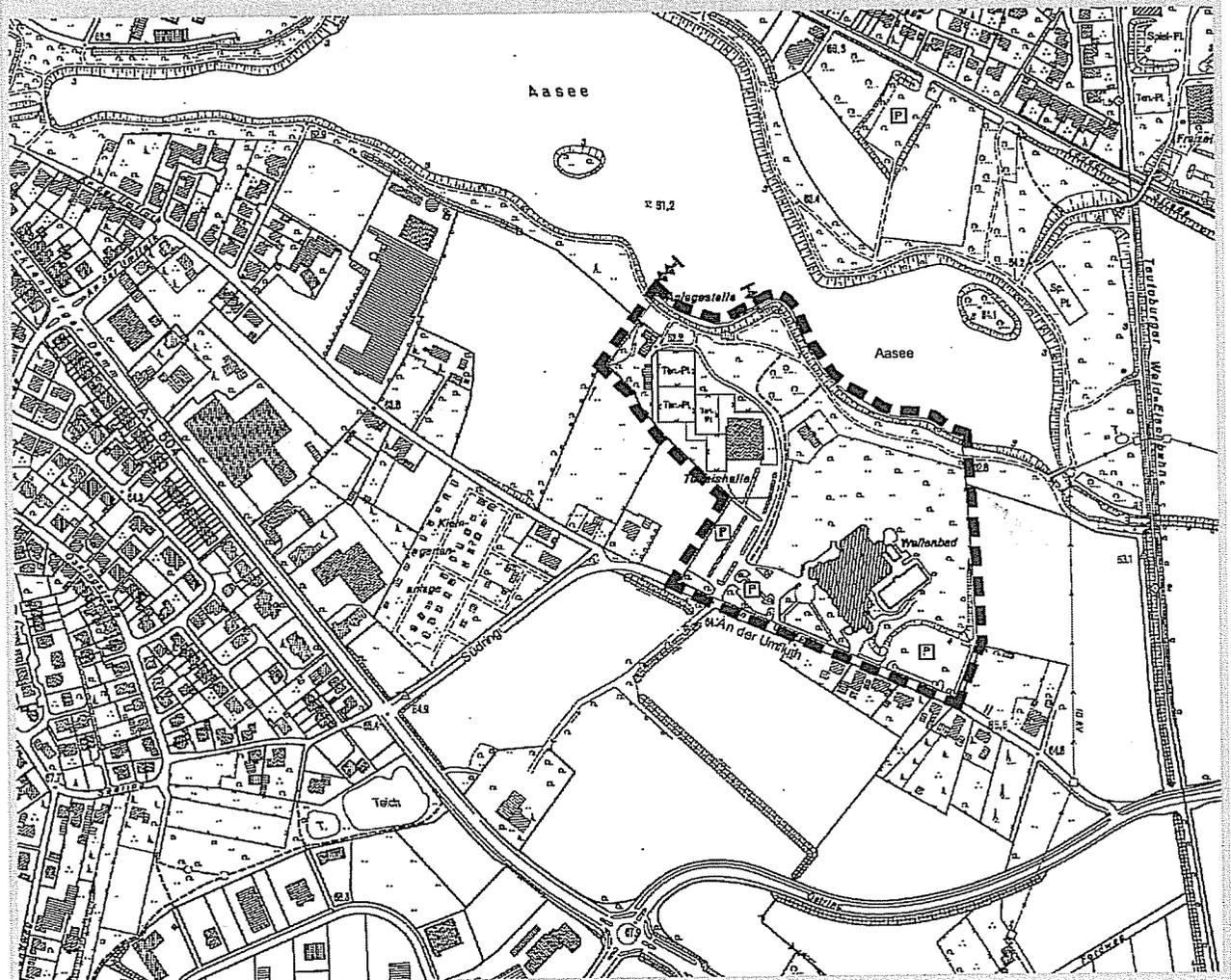


**Begründung**  
zur 9. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 100 „Aasee“  
der Stadt Ibbenbüren



**Inhaltsübersicht**

1. Anlass und Ziel der Planung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Übergeordnete Planung
4. Inhalt des Bebauungsplanes
  - 4.1 Bauliche Nutzung
  - 4.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung
  - 4.3 Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz
  - 4.4 Immissionsschutz, Eingriffsregelung, Umweltbericht
  - 4.5 Bodenordnende Maßnahmen

## 1. Anlass und Ziele der Planänderung

Erfreulicherweise entwickeln sich am Südufer des Aasees die Angebote an Freizeiteinrichtungen sehr positiv. So findet in diesem Jahr die Veranstaltung „Ibbgoesbeach“ zum 4. Mal so erfolgreich statt, dass die Betreiber dieses gastronomische Freizeitangebot zukünftig gerne erweitern möchten. Das direkt angrenzende Boulefeld wird in den Sommermonaten immer intensiver genutzt und am 1. Mai 2011 wurde in unmittelbarer Nachbarschaft ein bisher sehr gut angenommener Wasserspielplatz eröffnet. Der etwas südlich gelegene Tennisclub Blau-Gold Ibbenbüren möchte die vorhandene, mit zwei Plätzen belegte, Tennishalle um einen weiteren Platz ergänzen, um so insbesondere Turniere flexibler und zeitlich begrenzter durchführen zu können. Außerdem könnten dann die Trainingszeiten entsprechend der Nachfrage angeboten werden.

Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Aasee“ soll nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die o.g. Entwicklungsabsichten schaffen. Der Verkauf einer Teilfläche im Bereich des Kiosk und der Segelschule an die Betreiber des Ibbgoesbeach wurde vom Rat der Stadt bereits am 14. April 2011 (Drucksachen-Nr. 73/2011) beschlossen.

Die vorliegende Planung soll dazu beitragen die nachfolgenden Oberziele des Stadtentwicklungsprogrammes (STEP) zu erreichen.

37. Der Tourismus soll von einer verlängerten Sommersaison profitieren!
42. Der Aasee und der Werthmühlenplatz sollen zur Stärkung der Kernstadt beitragen!
43. Die Potenziale der Ibbenbürener Naherholungsgebiete müssen stärker ausgeschöpft werden!
44. Ibbenbüren soll touristisch stärker von der überregionalen Anziehungskraft der Freizeiteinrichtungen profitieren!
45. Ibbenbüren soll mit außergewöhnlichen Standorten besondere Kulturveranstaltungen schaffen!
46. Um Wachstumspotenziale im Tourismus auszuschöpfen, sollen die Angebote im Gastgewerbe ausgebaut werden!
49. Die innerstädtischen Grünflächen müssen nutzbarer gemacht und vernetzt werden!

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung auf dem Deckblatt und ist durch eine gerissene Linie zeichnerisch festgesetzt. Er umfasst im Wesentlichen die Flächen des Aasee-Wellenbades einschließlich der Stellplatzanlagen, die Tennishalle mit Außenplätzen, das Seglerheim sowie die nach Norden an diese Nutzungen angrenzenden Flächen bis zum Aasee.

## 3. Übergeordnete Planung

Im Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland – ist der Planbereich dieser Bebauungsplanänderung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellt. Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland sieht für den Planbereich weitgehend allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vor. Die Uferzone des Aasees wird dort als Oberflächengewässer mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur und Überschwemmungsbereich“ dargestellt.

In dem von der höheren Verwaltungsbehörde am 6. April 1978 in seiner Ursprungsfassung genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren, der durch öffentliche Bekanntmachung am 19. April 1978 wirksam und inzwischen vielfach geändert wurde, ist der Änderungsbereich als Sonderbaufläche und Grünfläche dargestellt. Außerdem sind zwei Versorgungsleitungen, welche an der Engstelle den Aasee unterqueren, gekennzeichnet.

Weder die vorhandene, noch die geplante Regionalplandarstellung widerspricht der vorliegenden Planung. Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren kann aufgrund der geringfügigen Änderung nachfolgend angepasst werden.

#### **4. Inhalt der Bebauungsplanänderung**

##### 4.1 Bauliche Nutzung

Die Baugrenzen im Bereich des Kiosk und der Segelschule werden im Rahmen dieser vereinfachten Änderung erweitert, um die Entwicklung des gastronomischen Betriebes zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine bisher im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche am Kiosk und an der Segelschule in der Planänderung als private Grünfläche festgesetzt. Im Bereich der Tennishalle wird neben der Ausdehnung der Baugrenzen außerdem das Sondergebiet Freizeit (SF) nach Süden in die bisherige öffentliche Grünfläche hinein ergänzt, um die geplante bauliche Erweiterung aufnehmen zu können.

Im Umfeld und direkt auf dem Gelände des Wellenbades entsprechen die örtlichen Gegebenheiten nicht konkret den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Daher soll dieser Bereich mit in dieses Änderungsverfahren einbezogen werden, um die Festsetzungen heutigen Anforderungen anzupassen und um eine bessere Lesbarkeit des Bebauungsplanes zu erzeugen.

##### 4.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die bereits vorhandenen Straßen, Wege und Leitungen. Eine der vorhandenen Wasserleitungen des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land ist allerdings stillgelegt und kann entfernt werden. Sie ist entsprechend gekennzeichnet.

##### 4.3 Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz

Erkenntnisse zu Altlasten im Planbereich liegen der Stadt Ibbenbüren nicht vor. Auch Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Denkmalpflegerische Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

##### 4.4 Immissionsschutz, Eingriffsregelung, Umweltbericht

Die 4,5 m hohe Aufschüttung südöstlich des Aaseebades bezieht sich auf die seinerzeitige gutachtliche Untersuchung der Lärmauswirkungen des Badbetriebes auf die angrenzende Wohnbebauung. Sie besteht bereits seit vielen Jahren und wird daher als Bestand festgesetzt.

Die Überbaumöglichkeiten des Gebietes werden im Rahmen dieser Änderung in der Summe nicht erhöht, da sich die Erweiterungsoptionen im Bereich der Tennishalle und des Kiosk und der Segelschule in etwa durch die Reduzierung überbaubarer Flächen im Bereich des Aaseebades aufheben. Somit ergibt sich gegen-

über bisherigen Baurechten kein zusätzlicher Eingriff im Sinne de § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Linfos) meldet die Existenz der planungsrelevanten Art *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus) für den Bereich des Aasees, die 1981 kartiert (Lindenschmidt, Hörstel) wurde. Hinweise auf weitere im größeren Umfeld (Messtischblatt 3712) vorkommende planungsrelevante Arten sind ebenfalls beim LANUV zu finden. Ein Vorkommen innerhalb des Änderungsbereiches kann hieraus jedoch aufgrund des Maßstabes nicht erkannt werden. Vor dem Hintergrund der nur geringfügig vorgesehenen Nutzungsänderungen, dem - unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzung Nr. 3 - weitgehenden Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen im Änderungsbereich und dem günstigen Erhaltungszustand der Wasserfledermaus und weitgehend der übrigen genannten Arten in NRW, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebenssituation für die Tiere nicht nachhaltig verschlechtern wird. Da keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vorliegen, werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes gesehen. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- Gebiete, Vogelschutzgebiete).

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Da das Vorhaben nicht UVP- pflichtig ist, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann das Planverfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB durchgeführt werden.

#### 4.5 Bodenordnende Maßnahmen

Es ist beabsichtigt für die geplanten baulichen Erweiterungen mit den jeweiligen Betreibern der Anlagen Grundstücksregelungen (Kauf oder Pacht) zu treffen.

Der Stadt Ibbenbüren entstehen durch diese Änderung keine Kosten.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 31. Mai 2011

**stadt ibbenbüren**

Fachdienst Stadtplanung

  
Steggemann

  
Martheuffer

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 100 "Aasee", 9. vereinf. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ibbenbüren Antragstellung (Datum): 19. Mai 2011

Durch die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sollen geringfügig erweiterte Bauflächen für die bereits vorhandenen Freizeitznutzungen (Gastronomie, Segelschule, Tennishalle) geschaffen werden. Zusätzlich werden Planfestsetzungen im Bereich des Aaseebades so geändert, dass sie der heutigen Situation und Planvorstellung entsprechen. Hier handelt es sich im Wesentlichen um die Reduzierung von Sondergebietsflächen.

Das System "Linfos" meldet die Existenz der planungsrelevanten Art *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus) für den Bereich des Aasees, die 1981 kartiert (Lindenschmidt, Hörstel) wurde. Vor dem Hintergrund der nur geringfügig vorgesehenen Nutzungsänderungen, dem weitgehenden Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen im Änderungsbereich und dem günstigen Erhaltungszustand der Art in NRW, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebenssituation für die Tiere nicht nachhaltig verschlechtern wird.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

**Begründung:** Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**  
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)**

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>			
	Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>o.A.</td></tr> <tr><td>3</td></tr> </table>	o.A.	3	<table border="1"> <tr><td>3712</td></tr> </table>
o.A.					
3					
3712					

<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht
--	--

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die nur geringfügige Erweiterung von Bauflächen im Änderungsbereich wird der Lebensraum der Wasserfledermaus nicht negativ beeinflusst.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Aus Vorsorgegründen sollten nicht zu vermeidende Gehölzfällarbeiten nur in den Monaten November bis März nach vorheriger Untersuchung der Gehölze nach Baumhöhlen durchgeführt werden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme ergeben sich keine Verbotstatbestände.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)       ja     nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?       ja     nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?       ja     nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?       ja     nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).